

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 08.05.2009 haben wir Sie bereits darüber informiert, dass der von uns im Rahmen des Förderprogramms „Bundesprogramm ökologischer Landbau“ erarbeitete „Private Standard Heimtiefutter Prüfverein/BLE 2008“ nun in der Endfassung vorliegt und den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur Anerkennung bzw. Akzeptanz vorgelegt wurde. Von der BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) erhielten wir nun die Zusage, dass der Standard von den Behörden akzeptiert ist und folglich ab sofort als Grundlage einer Zertifizierung von Heimtiefutter gemäß EG-Öko-VO 834/2007 in Deutschland dienen kann. Weitere anerkannte bzw. akzeptierte privatwirtschaftliche Standards für Heimtiefutter gemäß EG-Öko-VO existieren nach unseren Informationen nicht. Darauf aufbauende Richtlinien der Landbauverbände sind wie bei Lebensmitteln ohne Einschränkungen möglich.

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Inhalte und Änderungen des Standards zusammengefasst. Wir bitten Sie, diese zu beachten und insbesondere mit Hinblick auf die Umstellfristen rechtzeitig umzusetzen.

*Bitte beachten Sie, dass **Umstellfristen nur bis zum 31.12.2009 gewährt werden.** Bis Ende des Jahres müssen also alle Produkte und Etiketten den Vorgaben entsprechend angepasst sein.*

1. Grundsätzlich müssen **futtermittelrechtliche Anforderungen** eingehalten werden, der Standard baut lediglich darauf auf.
2. Die **allgemeinen Anforderungen für Heimtiefuttermittel** entsprechen den Anforderungen, wie sie sich in der EG-Öko-VO 834/2007 und den Durchführungsbestimmungen 889/2008 finden. Da diese bislang auch in der sogenannten „Analog-Kontrolle“ des Prüfverein Anwendung fanden, ergeben sich hier für die bereits im Kontrollverfahren befindlichen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen.
3. Die Liste der gemäß EG-Öko-VO **zulässigen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe** wurde um die für Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und konventionellen Zutaten erweitert. Das bedeutet:
 - Nichtökologische landwirtschaftliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen für die Herstellung von Bio-Heimtiefutter nur verwendet werden, wenn sie in den Anhängen V und IX der EG-Öko-VO 889/2008 gelistet sind und die Höchstmenge von 5% nicht überschritten wird. Futtermittel-Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie in den Anhängen V, VI bzw. VIII gelistet sind.

Zusätzlich wurden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Futtermittel-Zusatzstoffe definiert, die gemäß EG-Öko-VO zwar nicht zugelassen sind, in Bio-Heimtiefutter dennoch zum Einsatz kommen dürfen. Hierbei handelt es sich u.a. um:

- Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3 aus ökologischer/biologischer Erzeugung;
- Naturidentische synthetische Vitamine;
- Leberhydrolysate, sofern die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ökologischen/biologischen Ursprungs sind;

Leberhydrolysate, wie sie üblicherweise in Trockenfutter als Akzeptanzverbesserer eingesetzt werden, dürfen also auch weiterhin in Bio-Heimtierfutter zum Einsatz kommen, wenn die Leber biologischen Ursprungs ist.

4. Für die **Kennzeichnung von Bio-Heimtierfutter** wurden analog die Kennzeichnungsvorschriften für Bio-Lebensmittel verwendet, wie sie seit längerem schon in der Praxis üblich sind (siehe auch Punkt 9 bei Grundlagen/Erwägungsgründe):
- prominente Auslobung, wenn mind. 95% der landwirtschaftlichen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ökologischen Ursprungs sind und
 - Kennzeichnung der biologischen/ökologischen Ausgangserzeugnisse in der Angabe über die Zusammensetzung

Liegt der Anteil der ökologischen landwirtschaftlichen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse unter 95%, so ist eine Bio-Auslobung nur in der Angabe über die Zusammensetzung in Verbindung mit einer Mengenangabe (Anteil der ökologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse) möglich.

5. **Neue Kennzeichnungsregelung:** Bei Erzeugnissen, die *als Hauptbestandteil Wildfisch oder Wild* enthalten und deren weitere Ausgangserzeugnisse ausschließlich ökologischen Ursprungs sind, darf die Bio-Auslobung im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung stehen (z.B. Wildschwein mit Biogetreide und Biogemüse). Die Bio-Zutaten müssen in der Angabe über die Zusammensetzung gekennzeichnet und ihr Gesamtanteil angegeben werden.

Diese Kennzeichnungsregel wurde für Lebensmittel neu eingeführt und soll gemäß dem Standard für Heimtierfutter auch für Bio-Heimtierfuttermittel gelten.

6. **Neue Pflichtangabe:** Da Heimtierfutter bislang nicht im Geltungsbereich der EG-Öko-VO lag, durfte in der Kennzeichnung kein Bezug zu ihr gemacht werden. Es war höchstens ein Hinweis wie z.B. „kontrolliert durch Prüfverein Verarbeitung, Karlsruhe“ zulässig. Die Codenummer der Kontrollstelle durfte nicht angegeben sein.

Seit dem 01.01.2009 ist **die Angabe der Codenummer der Kontrollstelle** (für den Prüfverein gilt: DE-007-Öko-Kontrollstelle) auf allen Etiketten verpflichtend! Weiterhin empfehlen wir die Angabe der Codenummer auch auf den Warenausgangsbelegen (Lieferschein/Rechnung). Bei loser, unetikettierter Ware muss die Codenummer zwingend aus dem Begleitpapier (Lieferschein, Rechnung) hervorgehen.

Folglich muss im Rahmen der Wareneingangskontrolle sowohl der Bio-Hinweis als auch die Code-Nummer der Kontrollstelle überprüft werden. Wir bitten Sie, dies in Ihren Wareneingangskontrolldokumenten entsprechend zu ergänzen.

7. **Neue Pflichtangabe:** Da die Herstellung von Bio-Heimtierfutter innerhalb Europas und auch innerhalb Deutschlands nach verschiedenen Standards erfolgen kann, sehen wir die **Angabe des jeweils verwendeten Standards** auf dem Etikett als zwingend notwendig, z.B. „hergestellt und kontrolliert nach privatem Standard Prüfverein/BLE 2008“. Bitte sorgen Sie dafür, dass dieser Hinweis auf den Etiketten ergänzt wird.

8. Leider gibt es bei der **Verwendung des EU-Logos und des Bio-Siegels** noch keine endgültigen Beschlüsse.

Vom BMELV erhielten wir auf Nachfrage die Auskunft, dass die EU-Kommission sich zur **Verwendung des EU-Logos** bei Heimtierfuttermitteln dahingehend geäußert hat, dass *„dies nur erlaubt ist, wenn die Heimtierfuttermittel vollumfänglich die Anforderungen erfüllen, die auch an Lebensmittel gestellt werden, d.h. z.B. nur Zutaten verwendet werden, die gemäß lebensmittelrechtlicher Anforderungen zulässig sind.“*

Das bedeutet, dass alle Bio-Heimtierfutter, die z.B. Schlachtnebenprodukte oder auch Leberhydrolysate enthalten, voraussichtlich nicht mit dem EU-Logo gekennzeichnet werden dürfen. Dieser Punkt wird auf der Ländersitzung Ökologischer Landbau (LÖK) im Juni erneut beraten werden, so dass wir erst danach mit Gewissheit eine Aussage treffen können.

Bezüglich der **Verwendung des Bio-Siegels** äußerte sich der Zeichengeber (BLE) dahin, dass das Bio-Siegel aufgrund des Öko-Kennzeichnungsgesetzes nur für unverarbeitete landwirtschaftliche Futtermittel sowie verarbeitete Lebensmittel verwendet werden dürfe. Das bedeutet, weder verarbeitete Futtermittel für Nutztiere noch für Heimtiere dürfen mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden.

Wir bedauern, dass die Zuständigen sich dahingehend geäußert haben, da das Gesetz in diesem Punkt nicht eindeutig ist. Wir können Ihnen daher nur empfehlen, dem Zeichengeber entsprechend deutlich zu signalisieren, dass das Bio-Siegel für Bio-Heimtierfutter erwünscht ist und von den Marktbeteiligten genutzt werden möchte.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen/Inhalte gegeben zu haben. Bitte beachten Sie, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetztestext gilt.

Sollten Sie Fragen zu den hier aufgeführten Punkten oder dem Standard haben, stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alissa Schick